



41 re - 6324

Bekanntmachung

Wasserrecht; Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der bekanntzugebenden Anforderungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

In den bezeichneten Gebieten muss bei einem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 70 BayWG für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser die Begutachtung, ob die geplante Abwasserbeseitigung dem Stand der Technik und den unter Punkt 2 bekanntgegebenen wasserwirtschaftlichen Anforderungen entspricht, durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG erfolgen.

1. Bezeichnete Gebiete

Alle nicht kanalisierte Gemeindebereiche der Stadt Waldkraiburg **außerhalb von Wasserschutzgebieten** sind bezeichnete Gebiete gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG.

2. Bekanntzugebende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß Art 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG:

Die Abwasserbeseitigung muss dem Stand der Technik, insbesondere der DIN 4261 entsprechen.

Die Sickerfähigkeit des Bodens ist bei unklaren Untergrundverhältnissen durch einen Sachkundigen gegenüber der Stadt Waldkraiburg vorab nachzuweisen. Bei der Durchführung des Sickersversuchs dürfen schwerdurchlässige, das Grundwasser schützende Deckschichten nicht durchstoßen werden.

Das Ergebnis des Sickertests ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Eine Einleitung in einen Vorfluter ist grundsätzlich unzulässig bzw. muss im Einzelfall vorab mit der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft im Landratsamt Mühldorf a. Inn abgestimmt werden, wenn der Vorfluter nach kurzer Fließstrecke ein Trinkwasserschutzgebiet durchquert.

Der Abstand der Abwasseranlage zu vorhandenen oder geplanten privaten Trinkwassergewinnungsanlagen muss gemäß DIN 2001 eingehalten werden.

Die Kleinkläranlage ist gemäß DIN 4261 Teil 1, 2 und 4, Art. 60 BayWG, den Vorschriften der Eigenüberwachungsverordnung, ggf. der entsprechenden Bauartzulassung bzw. dem DWA-Merkblatt A 201/ A 262 und nach der jeweiligen Bau- und Betriebsanleitung des Herstellers zu errichten und zu betreiben.

Die Anforderungen bei einer Einleitung in ein Oberflächengewässer sind aus beiliegender Karte (Stand: 22.05.2024) ersichtlich. Dabei gilt folgendes sowohl für bestehende als auch geplante Anlagen:



41 re - 6324

- grün gekennzeichnete Gewässer: Anforderungsstufe C
- gelb gekennzeichnete Gewässer: Anforderungsstufe N, lediglich OT Hart
- blau gekennzeichnete Gewässer: Absprache mit der Stadt Waldkraiburg erforderlich
- rot gekennzeichnete Gewässer: Anforderungsstufe D (nicht vorhanden)

Zusätzlich sind in der Karte die bestehenden Wasserschutzgebiete als hell- und dunkelblaue Flächen markiert (keine bezeichneten Gebiete!).

Diese Anforderungen treten am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Veröffentlichung vom 29.03.2010 aufgehoben.

Waldkraiburg, 22. Juli 2024

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister

